

Gemeinde Schönteichen

Satzung

der Gemeinde Schönteichen

über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleininleitungen für die Ortsteile Cunnersdorf/Hausdorf/Schönbach/Brauna/Liebenau/Petershain/Rohrbach/ Schwosdorf

vom 03.02.1998

Aufgrund des §4 Abs. 1 SächsGemO vom 21. April 1993 (SGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1996 (SGVBl. S. 281) in Verbindung mit §2 des SächsKAG vom 16. Juni 1993 (SGVBl. S. 502) und §6 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19. Juni 1991 (SGVBl. S. 156) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen in seiner Sitzung am 03.02.1998 folgende Satzung zur Erhebung einer Abgabe zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung des Aufwandes aus der Abwasserabgabe für Einleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer oder in den Boden einleiten, erhebt die Gemeinde Schönteichen eine Abgabe.
- (2) Schmutzwasser, welches nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik behandelt wird und dessen Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, bleibt abgabefrei. Gleiches gilt für eine Entsorgung des Schlammes nach Abfallrecht.
- (3) Schmutzwasser, welches rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, ist nicht Gegenstand der Abgabe und unterliegt nicht dieser Satzung.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe für Schmutzwasser aus Haushaltungen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Menge des Schmutzwassers berechnet.
- (2) In die Abgabe geht der Aufwand zur Ermittlung der Kleineinleiterabgabe und der Aufwand zur Ermittlung sowie Erhebung der Abwälzungsabgabe ein. Die Abgabe §2 Abs. 1 Satz 1 je Einwohner und Jahr wird nach folgender Formel berechnet:

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner x 0,5 x Abgabensatz = maximaler Abgabensatz (Ansatz max.)

(Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner minus Zahl der Einwohner, deren Abwasser gemäß den anerkannten Regeln der Technik behandelt wird) x 0,5 x Abgabensatz = Umlagemasse

Umlagemasse geteilt durch Anzahl der abgabenmaßstäblichen Personen aus dem Ortsteil + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe pro Person.

Die Abgabe nach §2 Abs. 1 Satz 1 beträgt

für 1996: 15,00 EUR pro Person + Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 EUR je Grundstück

für 1997: 17,50 EUR pro Person + Verwaltungsaufwand in Höhe von 50,00 EUR je Grundstück

- 3 -

Die Abgabe nach §2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

(Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40) x 0,5 = Anzahl der Schadeinheiten.

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabensatz pro Schadeinheit + Anteil des Verwaltungsaufwandes = Abgabe

Der Verwaltungsaufwand wird mit 25,00 EUR je Schadeinheit berechnet.

(3) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt:

ab 01. Januar 1996	30,00 EUR
ab 01. Januar 1997	35,00 EUR

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht zu Beginn des Quartales, in dem die erste Einleitung erfolgt, in den Folgejahren jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Frühestens jedoch mit Beginn des 2. Quartals des auf die Einleitung folgenden Jahres.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Quartals, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeindeverwaltung Schönteichen schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet des weiteren mit dem Anschluß des Grundstückes an das zentrale Abwassersystem.

§ 4 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer nach Entstehen der Abgabepflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter eines Grundstückes ist, wenn der Eigentümer das Grundstück nicht selbst nutzt.

Fällt das Eigentum am Grundstück und das an der Bebauung des Grundstückes liegende Eigentum auseinander, ist Satz 1 sinngemäß auf die Nutzungsverhältnisse der Bebauung anzuwenden. Bei Teileigentum an der Bebauung sind die Eigentümer entsprechend ihrem Anteil abgabepflichtig.

- (2) Wechselt das Eigentum oder die Nutzungsberechtigten am Grundstück oder seiner Bebauung, so geht die Abgabepflicht im Zeitpunkt der Rechtsänderung jahresanteilig über.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Abgabepflicht erfolgt durch schriftlichen Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabe wird mit Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen, und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß §6 dieser Satzung nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu maximal fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister